

öffentlichen Krankenanstalt die ihm nach § 3 des Gesetzes (und das Gleiche gilt für das RG. vom 30. Juni 1900) die **Anzeige von Krankheits- oder Todesfällen**, die sich in seiner Anstalt ereignet haben, selbst unterzeichnen und für deren Weiterbeförderung im ordentlichen Geschäftsgange Sorge tragen muß, falls nicht „die zuständige Stelle“, nämlich die vorgesetzte Behörde oder eine dem Leiter vorgeordnete, an der Spitze einer Krankenhausverwaltung stehende Personmehrheit (Kuratorium, Vorstand), eine andere Person damit beauftragt hat. Der Leiter selbst darf eine solche Beauftragung nicht vornehmen.

Einer Familie, deren Kinder an Scharlach erkrankt waren, war von der zuständigen Behörde bei Androhung einer Strafe von 50 M verboten worden, eine Festlichkeit zu besuchen. Sie folgten dem Verbote nicht und wurden aus § 327 StGB. wegen **Zuwerdung gegen Aufsichtsmaßregeln, die zur Verhütung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit** erlassen worden waren, verurteilt. Der III. Strafsenat des RG. verwarf mit Urteil vom 22. April 1915 ihre Revision, die sich hauptsächlich darauf gestützt hatte, sie hätten geglaubt, bei Nichtbeachtung des Verbotes sich nur der angedrohten Strafe von 50 M anzusetzen.

Auf dem Gebiete des **Impfwesens** liegt eine nicht unwesentliche Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1914 vor, wonach **zwangsweise Impfung** nicht angedroht werden darf, bevor der zuständige Impfarzt — nicht irgendein anderer amtlicher Arzt — über die Impffähigkeit entschieden hat.

Die Impfgegnerschaft führte in Leipzig einen Landsturmmann vor das Kriegsgericht. Als überzeugter **Impfgegner** verweigerte er, sich der militärisch angeordneten Impfung zu unterziehen. Das Generalkommando ordnete die sofortige Impfung an. Der Hauptmann gab dem Manne die Anordnung bekannt und befahl ihm, sich impfen zu lassen, dieser aber blieb bei seiner Weigerung mit der Folge, daß er wegen Gehorsamsverweigerung und Beharrens im Ungehorsam zu zwei Wochen strengem Arrest verurteilt wurde.

Gegen einen vom Kläger als **Sachverständigen** vorgeschlagenen Arzt hatte der Beklagte ein **Ablehnungsgesuch** eingebracht mit der Begründung, der Arzt habe den Kläger bisher behandelt. Das Landg. verwarf das Gesuch, das Obldsg. Rostock erkannte es mit Beschluß vom 18. März 1914 für begründet. Die Besorgnis der Befangenheit sei nicht danach zu beurteilen, ob der Sachverständige trotz der zur Begründung der Ablehnung vorgebrachten Tatsachen in der Lage sei, ein unparteiisches Gutachten abzugeben, sondern ob vom Standpunkte der ablehnenden Partei aus vernünftige und genügend objektive Gründe vorhanden seien, welche ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen auf ihrer Seite rechtfertigen. Solche Gründe seien von den Gerichten wiederholt mit Recht darin gefunden worden, daß der vorgeschlagene Arzt eine Partei Jahre hindurch als Hausarzt behandelt habe; der Prozeßgegner sei hier von seinem Standpunkt aus zu der Annahme berechtigt, daß der Arzt seinem Patienten besonderes Wohlwollen und Interesse entgegenbringe und trotz aller Bemühung nach unparteiischer Beurteilung unwillkürlich geneigt sei, ein seinem Patienten günstiges Gutachten abzugeben. Ähnlich liege der Fall hier, wo der Sachverständige den Kläger zuerst als Spezialarzt beraten und ihn dann längere Zeit in seiner Klinik behandelt habe.

Die Frage, was „in zu **unzüchtigen Gebrauche bestimmter Gegenstand** ist“, ist noch immer viel umstritten und wurde auch in diesen Berichten schon wiederholt behandelt (siehe das im 15. Berichte mitgeteilte Urteil des RG. betr. Spülspritzen). Heute handelt es sich nicht um die Erörterung des Begriffs, sondern darum, ob die **Ankündigung solcher Gegenstände** auch dann strafbar ist, wenn sie von Deutschland aus in ein Ausland geschieht, wo die Ankündigung straflos ist. Der II. Strafsenat des RG. hat im Urteil vom 16. Dezember 1913 RG. St. 48, 60 die Frage bejaht, da die Tat auch in Deutschland begangen ist und § 184 Nr. 3 StGB. nicht zwischen in- und ausländischem Publikum unterscheidet. Der Zweck des Verbotes gehe dahin, den Handel mit solchen Gegenständen einzuschränken und den Anreiz zu ihrer Benutzung zu mindern. Diese Wirkung werde auch durch eine im Ausland vollendete Ankündigung nicht abgeschwächt.

Ein sehr bemerkenswertes Urteil des III. Strafsenat. des RG. vom 6. April 1914 ist in RG. St. 48, 230 zum Abdruck gekommen, das es wohl verdient, weiteren Kreisen bekannt zu werden. Die nach § 184 Nr. 1 StGB. Angeklagte befaßte sich mit der **Aufklärung der Arbeiterkreise über geschlechtliche Verhältnisse** und hielt zu diesem Zwecke im Dienste der sozialdemokratischen Bildungsausschüsse Vorträge vor einem Publikum beiderlei Geschlechts, unter dem sich auch Personen bis herunter zu 16 Jahren befanden. Zur Ergänzung und Erläuterung ihrer Vorträge führte sie Lichtbilder vor, die, medizinischen Lehrbüchern entnommen, die Organe des weiblichen Körpers, sowie die Vorgänge bei Schwangerschaft und Geburt enthielten und vom Landgericht mit Rücksicht auf ihre Vorführung vor dem geschilderten Personenkreise als unzüchtig erachtet wurden. Das RG. hob das Urteil auf. Richtig sei es, daß den Bildern an und für sich eine Beziehung zum Geschlechtsleben anhafte. Ob diese Beziehung in einer das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden Weise hervorgetreten sei, bestimme sich nach den Umständen, unter denen die Ausstellung der Bilder geschah.

Die Strafkammer habe dabei den Lehr- und Aufklärungszweck aus den Augen verloren. Die Zusammensetzung des Kreises der Beschauer sei ein für die Bestimmung des Begriffs der Unzüchtigkeit wichtiger Umstand, entscheidend sei dabei aber nicht, welcher Kreis sich zufällig umgebe, sondern auf welchen die Vorführung berechnet gewesen sei. Hier habe es sich gerade um Belehrung des den weniger gebildeten Kreisen angehörigen Publikums gehandelt, man könne deshalb nicht ohne weiteres dem gebildeten Publikum das Laienpublikum gegenüberstellen. Auch die Aufklärung in den Kreisen der Jugend liege innerhalb des Zweckes der Vorführungen. Die Art und Weise der Vorführung mußte in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden. Im Vordergrund stand der mit der Vorführung verfolgte Zweck, allerdings nicht der innere, nur in der Vorstellung des Ausstellers sich abspielende, sondern der durch die Art und Weise der Vorführung in die Erscheinung tretende. Die Bilder waren in ihrem Zusammenhange mit dem Vortrage im einzelnen zu beurteilen. Lag ihrer Vorführung ein wahrer Belehrungs- und Aufklärungszweck zugrunde, dessen Wirkung stark genug war, geschlechtliche Reize zu verdrängen, so entfiel die Strafbarkeit. Der Begriff der Unzüchtigkeit nach § 184 Nr. 1 bestimmt sich nach der Wirkung der Ausstellung auf das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl, also auf die Durchschnittsauffassung eines unbefangenen Publikums, an dessen Stelle nicht ohne weiteres die Wirkung auf das anwesende Publikum gesetzt werden dürfe. Was einzelne Anwesende aus Mißverständnis oder unreinem Empfinden in die Bilder hineingelegt oder ihnen entnommen hätten, könne nicht entscheiden.

Einige Fragen de lege ferenda seien in den folgenden Zeilen berührt. In der Juristischen Rundschau des „Tags“ vom 2. Februar 1915 wendet sich Landgerichtsrat v. Pfister gegen die Aufnahme des **Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit** in ein neues deutsches Strafgesetzbuch als obligatorischen Strafmilderungsgrund hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß der Begriff ein durchaus schwankender, in hohem Grade den subjektiven Empfindungen und Anschauungen des Gutachters unterworfen sei. Die Frage wurde schon im letzten Berichte berührt. Die Bedenken v. Pfisters dürften kaum zutreffen. Mit schwankenden, mehr oder weniger von der persönlichen Auffassung des Gutachters abhängigen Begriffen muß auf dem ganzen Gebiete der Zurechnungsfähigkeit, mindestens überall da, wo es sich um Grenzfälle handelt — und gerade ihre Zahl ist sehr groß — gerechnet werden. Daß es eine Unmenge Fälle gibt, in denen nicht schuldauusschließende Unzurechnungsfähigkeit, andererseits aber auch nicht volle Schuld begründende ungeminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt, sondern eben ein Zwischenzustand, der die Schuld zwar nicht aufhebt, aber mindert und eben deshalb bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen ist, weiß jeder, dem solche Fälle in der Praxis täglich vor Augen traten. Berücksichtigt wurden sie auch bisher schon beim Strafmaße, soweit es möglich war, und wo solche Möglichkeit nicht bestand, wie bei absoluter Androhung von Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus oder bei einem der zurzeit noch recht häufigen hohen Strafmindestmaße, da wurde dies vom Richter unangenehm empfunden und vielfach im Wege der Begnadigung nachgeholfen; der Sachverständige aber, der wußte, daß, wenn er den Angeklagten für vermindert zurechnungsfähig erkläre, diesen die volle Strafe des Gesetzes treffe, mag gerade dadurch unter Umständen dazu bestimmt worden sein, in Grenzfällen sich für Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen; noch viel näher aber lag die Gefahr, daß die Geschworenen, weil sie eben nicht wollten, daß den geistig Minderwertigen die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe oder eine zeitige Zuchthausstrafe in hohem, vom Gesetze bestimmtem Mindestmaße treffe, einfach die Schuldfrage verneinten. Derartige Mißstände fallen weg, wenn gegen den gemindert Zurechnungsfähigen auf gewisse schwerste Strafen überhaupt nicht erkannt werden und im übrigen unter das angedrohte Mindestmaß herabgegangen werden kann. Der Spielraum für die Strafbemessung bleibt besonders bei den weiten Strafrahmen des Entwurfs noch so groß, daß die von Pfister befürchtete Schablonisierung sehr wohl vermieden werden kann.

Eine weitere, für die Gesetzgebung äußerst wichtige Frage ist die der **Bestrafung der kriminellen Fruchtabtreibung**. Dr. Cramer hat sie im Niederrheinischen Verein für Natur- und Heilkunde (diese Wochenschrift Nr. 18) besprochen und mit Recht die bedauerliche Tatsache hervorgehoben, daß diese Straftat eine erhebliche Zunahme zeigt und unter den Ursachen des Geburtenrückgangs eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Er weist auf die ganz offen betriebene gewerbsmäßige Abtreibung in den Grenzländern hin, aber auch darauf, daß die Selbstabtreibung keineswegs selten sei, erwähnt er doch einen Fall, in welchem eine Frauensperson von 23 Schwangerschaften 16 mit glatten Erfolg selbst abgetrieben hat. Cramer fordert zunächst Unterdrückung der Inserate, in denen der gewerbsmäßige Abtreiber seine Dienste anbietet. Eine Förderung des gewerbsmäßigen Abtreiberturns erblickt er darin, daß neben dem Abtreiber die Schwangere mit Strafe bedroht und dadurch bestimmt wird, den Abtreiber zu schonen, abgesehen von der Gefahr, insbesondere von ausländischen Abtreiber durch Erpressungen gequält zu werden. Er erachtet deshalb, wenn nicht Straffreiheit, so

doch möglichst milde Bestrafung der Schwangeren für geboten unter gleichzeitiger möglichster Schärfung der Strafe gegen den Abtreiber. Da es bei unehelicher Schwangerschaft sehr häufig die Furcht vor der Schande ist, die zur Abtreibung bestimmt, empfiehlt Cramer möglichste Geheimhaltung unehelicher Geburten und auch seitens der Behörden tunlichste Vermeidung überflüssiger Aufdeckung. Die Ausführungen Cramers enthalten ohne Zweifel viel Richtiges, und der Entwurf zum Strafgesetzbuch trägt seinen Forderungen schon weitgehend Rechnung, indem er die Schwangeren selbst, die bisher mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft wird, lediglich mit Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu fünf Jahren und nur in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, während gegen den Lohnabtreiber auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren (bisher 10 Jahre) erkannt werden kann. Auch die von Cramer geforderte Strafdrohung gegen Personen, die Abtreibungsmittel ankündigen oder sich zu Abtreibungen erbieten, enthält der Entwurf. (Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Krieg und Anthropologie.

Von Marine-Oberstabsarzt Dr. phil et med. Buschan,
z. Z. Hamburg, Marinelaazarett.

Unsere Feinde haben um ihre Fahnen ein so buntes Völkergemisch versammelt, daß beinahe alle Rassen der Erde darunter vertreten sind. Die 1½ Millionen Gefangene, über die wir bis jetzt verfügen, bieten ein reiches Beobachtungsgebiet für den Anthropologen; auf ihre Ausnutzung in diesem Sinne möchte ich hiermit die Herren Fachgenossen hinlenken. Wohl niemals wird man, im besonderen aus Osteuropa, so verschiedene Stämme an einem Orte zur gleichen Zeit zur Verfügung haben, wie gegenwärtig in unseren Gefangenenlagern. Während eines Erholungsurlaubes zu Ostern habe ich in einem Gefangenenlager des zweiten Armeekorps mit gütiger Erlaubnis des Generalkommandos zu Stettin damit den Anfang gemacht und bereits 75 Leute anthropologisch studiert: an Kaukasiern (Mingreliern, Grusiniern, Udinen, Bergjuden), Koreanern, Tataren, Letten, Esthen, Basken, Bretonen und Walisern (Engländern) Aufzeichnungen über ihr äußeres Verhalten gemacht und die wichtigsten Körpermaße (im ganzen 27 Merkmale) genommen. Hoffentlich finde ich im Laufe des Krieges, der durch das Eintreten unseres „Bundesgenossen“ jenseits der Alpen leider in die Länge gezogen wird, noch weitere Gelegenheit, derartige Untersuchungen anzustellen. Ich möchte die Herren Kollegen auffordern, auch ihrerseits zur Bereicherung unseres anthropologischen Wissens auf diese Weise beizutragen.

Aber auch in den Reservelazaretten bietet sich Gelegenheit, an unserer einheimischen Bevölkerung anthropologische Studien zu treiben. Ueber die Verteilung der bekannten anthropologischen Merkmale über Deutschland sind wir leider bisher immer noch mangelhaft unterrichtet. Die einzige Erhebung im größeren Stil ist seinerzeit auf Veranlassung von Rudolf Virchow an den Schulkindern Deutschlands angestellt worden. Es wäre nun interessant zu erfahren, wie weit sich die Farbe der Haare und der Augen seitdem verändert hat, im besonderen an den damals untersuchten Knaben; die in unserem Heere vertretenen zahlreichen Landsturmmänner ermöglichen eine solche Feststellung. Seit dieser Erhebung sind ähnliche Massenuntersuchungen nicht mehr vorgenommen worden. Zwar haben Ammon in Baden, Blind in Elsaß-Lothringen und Meissner in Schleswig-Holstein anthropometrische Untersuchungen an Rekruten angestellt, die für die Wissenschaft gewiß von großem Werte sind, zumal sie gleichfalls ein umfangreiches Material betreffen, aber sie sind doch nicht imstande, uns ein einwandfreies Bild von der Beschaffenheit der deutschen Bevölkerung zu geben. Denn einmal beziehen sie sich nur auf gewisse Landesteile, zum andern betreffen sie Rekruten, d. h. junge Leute, deren körperliches Wachstum noch nicht abgeschlossen ist, denn bekanntlich wächst der Mensch bis in den Anfang der Zwanziger und vielleicht noch weiter hinein, und zum dritten geben diese Erhebungen uns nur ein Bild von der Beschaffenheit der männlichen Bevölkerung, soweit sie den Anforderungen des Heeresdienstes entspricht, also gleichsam von der Elite. Jetzt aber, wo nicht nur gediente Landwehr und Landsturm eingezogen worden sind, sondern auch minder Taugliche, können wir durch Messungen eher dem Ideal näher kommen, das Verhalten der durchschnittlichen männlichen Bevölkerung Deutschlands kennen zu lernen. Die in den Reservelazaretten vorhandenen Kranken bieten hierzu die Möglichkeit. Ein so umfangreiches Material, wie es das Marinelaazarett in Hamburg aufweist, wird sich zwar selten bieten; es ist mit mindestens 1½ Tausend Kranken belegt und für die Aufnahme von 3000 eingerichtet. Hier habe ich bereits angefangen, das Material der Wissenschaft zugänglich zu machen. Einen Zwang kann man zwar auf die Leute nicht ausüben, aber eine kleine Ansprache vor Beginn der Messungen, in der auf die wissenschaftliche Bedeutung der Untersuchung kurz hingewiesen wird,

unterstützt von einer Zigarre oder anderen Liebesgaben, läßt sie fast immer sich bereit finden, sich zur Verfügung zu stellen; das Interesse unter ihnen wächst mit dem Fortschreiten der Erhebungen, und man stößt dann auf keine Schwierigkeiten.

Es fragt sich nun: auf welche körperlichen Merkmale soll sich die Untersuchung erstrecken? Nach meinen persönlichen Erfahrungen wären mindestens festzustellen: Name, Alter, Ort der Geburt, auch ob die Eltern in der betreffenden Gegend einsässig gewesen oder aus anderen, entfernteren Gauen Deutschlands eingewandert sind. Weiter die Farbe der Haare und der Augen. Von Kopfmaßen wären zu nehmen die größte Länge und die entsprechende Breite des Kopfes, die Länge und Breite der Nase, die Länge und Breite (Jochbogenbreite) des ganzen Gesichtes, am sonstigen Körper die ganze Länge desselben, die Ohrhöhe, die senkrechte Entfernung des rechten Akromion und der Spina superior, die Entfernung des rechten Mittelfingers bei gerade ausgestrecktem Arm vom Erdboden, die Brustbreite (zwischen beiden Akromien) und die Beckenbreite (zwischen den beiden Darmbeinkämmen), die Entfernung des oberen Schambeinrandes von der Erde, die Spannweite und die Sitzhöhe. Durch diese Maße erhalten wir Kenntnis von den Größenverhältnissen des Schädels, des Rumpfes sowie der Extremitäten. Bei den Messungen an nichtdeutschen Soldaten habe ich noch der Breite des Gesichtes zwischen den äußeren und den inneren Augenwinkeln, sowie den einzelnen Abschnitten der oberen und unteren Gliedmaßen Beachtung geschenkt.

Die Messungen nehmen allerdings recht viel Zeit in Anspruch, besonders für den, der in der Vornahme nicht genügend bewandert ist; mit der Zeit arbeitet man sich aber durch Übung ganz gut ein. Eine Persönlichkeit zum Aufschreiben der Zahlen ist dazu noch erforderlich. Ich habe in meiner dienstfreien Zeit die Untersuchungen vorgenommen. Vielleicht nehmen sich die Herren Fachgenossen der Sache einmal an.

Sehr zu wünschen wäre es, daß unser preußisches Kriegsministerium und die gleichen Behörden der Bundesstaaten, das Reichsmarineamt dieser Anregung Beachtung schenken und möglicherweise aus der Reihe der zur Verfügung stehenden Militärärzte solche, die mit den anthropometrischen Methoden vertraut sind oder sich damit vertraut machen wollen, für diese Zwecke beurlaubte oder direkt kommandierte. Sie könnten dann die Gefangenenlager besuchen, hier Umschau nach geeigneten Untersuchungsobjekten halten — nicht jeder Russe oder Franzose etc. soll etwa untersucht werden, sondern nur solche Leute, die von anthropologisch reinen Völkern (in abgeschlossenen oder weniger zugänglichen Gegenden) herstammen — und anthropologische Erhebungen veranstalten. Auf diese Weise würde auch die anthropologische Wissenschaft aus dem Kriege Nutzen ziehen.

Flucht zweier österreichischer Aerzte aus russischer Gefangenschaft.

Der Assistent an der Kinderklinik in Wien, Dr. Kassowitz, Sohn des verstorbenen Prof. M. Kassowitz, und der Gemeindefeindarzt von Tamsweg Dr. L. Ebersberg waren in den ersten Kriegsmonaten in russische Gefangenschaft geraten. Es gelang ihnen (wie wir hier in Nr. 18 S. 536 schon kurz gemeldet haben) zu entfliehen, und nach äußerst abenteuerlicher Wanderung durch China sind sie über Amerika nach Italien und von dort wieder in die Heimat zurückgekehrt. Kassowitz hat der „Neuen Freien Presse“ in Wien sowie dem „Neuen Wiener Tageblatt“ eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse gegeben. Wir lassen daraus das Nachstehende folgen:

„Ich geriet am 27. VIII. auf dem Rücktransport von Verwundeten der Armee Dank in die vom Feinde besetzte Stadt Kamionka, wo meine Gefangennahme erfolgte. Ich hatte nämlich Befehl, das Schlachtfeld zu assanieren und nicht früher meinen Platz zu verlassen. Ich wurde zunächst sechs Wochen bei einem russischen Feldspital eingeteilt. Anfänglich war hier die Behandlung gut. Es gab sehr viel zu tun, namentlich während der ersten Belagerung von Przemysl. Mein Gesuch, auf Grund der Genfer Konvention rücktransportiert zu werden, wurde nicht berücksichtigt. Nach sechs Wochen wurde ich über Lemberg nach Kiew abtransportiert, wo mir neuerlich die Versicherung gegeben wurde, über Schweden nach Hause fahren zu dürfen, ein Versprechen, das aber nicht gehalten wurde. In Lemberg lernte ich den gleichfalls gefangenen Dr. Lothar Ebersberg kennen. Wir wurden am 16. X. gemeinsam mit einem großen Gefangenentransport nach Nikolsk Ussurijsk in Sibirien, etwa 100 Werst von Wladiwostok, gebracht, und zwar währte die Reise vier Wochen ohne jede Unterbrechung. Zeitweilig erreichte die Temperatur nachts 25° Kälte. Für die Fahrt wurde uns ein Coupé IV. Klasse angewiesen, wir durften dieses nur bei Speisung auf Bahnhöfen verlassen. In Nikolsk wurden wir gleich den anderen Gefangenen in Kasernen untergebracht. Unter den Gefangenen befanden sich eine Anzahl von Aerzten, von denen sechs zur Dienstleistung bei diesen zugelassen wurden; ferner Kinder und Greise aus Ostpreußen. Wir blieben von dieser Zeit an ohne jede Beschäftigung.